

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Vom Bundesfinanzhof bescheinigt:

Häusliches Arbeitszimmer ist bei einem Zahnarzt kaum anzuerkennen!

Ein Zahnarzt kann ein häusliches Arbeitszimmer nicht geltend machen, wenn in der Praxis ein Schreibtischarbeitsplatz zur Verfügung steht. Mit diesem harten Urteil vom 07.04.2005 bestätigt der Bundesfinanzhof (BFH) die Entscheidung der Finanzverwaltung und des Finanzgerichts.

Ein Zahnarzt wollte in seiner Einkommenssteuererklärung den schon gesetzlich auf 1.250 € beschränkten Abzug für ein Arbeitszimmer geltend machen, das er in dem ihm gemeinsam mit seiner Ehefrau gehörenden Einfamilienhaus eingerichtet hatte. Zur Begründung führte er unter anderem an, er bewahre die Geschäfts- und Buch-

führungsunterlagen aus Platzmangel und aus Gründen der Geheimhaltung in seinem häuslichen Arbeitszimmer auf. Die in der Praxis vorhandenen Arbeitsplätze würden ausschließlich für die eigentliche zahnärztliche Tätigkeit und die Aufbewahrung der zahnärztlichen Unterlagen genutzt. Dies half jedoch alles nichts.

Nach Ansicht des BFH können Kosten für ein Arbeitszimmer nur geltend gemacht werden, wenn in der auswärtigen Praxis kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht. Gibt es dort aber einen Schreibtischarbeitsplatz, ist bei einem Selbstständigen zu vermuten, dass dieser Arbeitsplatz für alle Schreibtischarbeiten zur Verfügung steht.

Ab 1. Januar 2006 frühere Zahlung der SV-Beiträge – und im Januar gleich zweimal!

Bisher sind die Sozialversicherungsbeiträge bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Die Beiträge sind abweichend spätestens am 25. desselben Monats zu entrichten, wenn das Arbeitsentgelt bis zum 15. eines Monats gezahlt wird. Nun hat der Bundestag das so genannte Beitragsentlastungsgesetz beschlossen und entlastet damit – den Arbeitgeber zumindest nicht.

Die Neuregelung sieht vor, dass Arbeitgeber die Sozialbeiträge von 2006 an bereits am drittletzten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsentgeltzahlung und nicht erst – wie bisher – Mitte des Folgemonats überweisen müssen.

Gleich zum Jahresanfang wird es daher besonders eng. Der drittletzte Bankarbeitstag für den Monat Januar 2006 ist der 27. Januar 2006. Das bedeutet für Gehaltszahlungen zum Monatsende, dass im Januar 2006 zwei Zahlungen anstehen:

- Für den Monat Dezember 2005 sind spätestens bis zum 15. Januar 2006 die Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkassen abzuführen.
- Für den Monat Januar 2006 sind dann spätestens am 27. Januar 2006, zeitgleich mit der Lohn- und Gehaltszahlung für diesen Monat, noch einmal Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkassen zu zahlen.

Doch – und in diesem Falle glücklicherweise – keine Regel ohne Ausnahme. Der Gesetzgeber hat Milde walten lassen und eine Übergangsregelung vorgesehen. Danach

soll insbesondere die Belastung der Liquidität der Klein- und Mittelunternehmen niedrig gehalten werden. Die am 27. Januar 2006 für den Monat Januar 2006 fällige Beitragsschuld kann auf die folgenden sechs Monate verteilt werden.

Mit der vorgezogenen Zahlung soll die Finanzlage der Rentenkassen verbessert werden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) hat die Gesetzesänderung damit gerechtfertigt, dass die Rentenversicherung es sich nicht mehr leisten könne, Arbeitgebern zwei Wochen einen zinslosen Kredit einzuräumen. Die alte Regelung stamme noch aus der Zeit der „Lohntüte“ und sei inzwischen überholt. Damals sei es den Arbeitgebern noch nicht möglich gewesen, Löhne, Gehälter und Sozialbeiträge zeitnah zu berechnen, auszuzahlen und zu überweisen. Dies bereite heute dank moderner IT-Technik keine Probleme mehr. Übrigens: Das BMGS erwartet Mehrkosten für die Unternehmen von rund 400 Millionen Euro.

Hinweis:

Ab dem 1. Januar 2006 müssen Arbeitgeber auch sämtliche An-, Ab- und Ummeldungen an die zuständigen Krankenkassen im elektronischen Verfahren durchführen. Auch hieraus können sich für Arbeitgeber mit eigener Lohnrechnung erhebliche Mehraufwendungen ergeben.

Sind Grundsteuerbescheide verfassungswidrig?

Am 01.08.2005 wurde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde (AZ.: 1 BvR 1644/05) gegen die Besteuerung von Grundeigentum, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, eingereicht.

Bei ihrer Argumentation stützen sich die Beschwerdeführer auf den 1995 ergangenen Beschluss des BVerfG zur Vermögensteuer (2 BvL 37/91). Das Gericht hatte die Vermögensteuer für verfassungswidrig erklärt und sich grundsätzlich zur Zulässigkeit von Steuern auf einen erwarteten, theoretisch erzielbaren Ertrag aus Wirtschaftsgütern (sog. Sollertrag) geäußert. Eine Substanzbesteuerung sei nur in besonderen staatlichen Ausnahmelagen zulässig.

Die Beschwerdeführer argumentieren, dass solche Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen nicht zur Einkunftserzielung zur Verfügung stünden, nicht einer Sollertragsbesteuerung unterliegen dürfen, da es sich ansonsten um eine unzulässige Substanzbesteuerung handele.

Sofern das Gericht der Beschwerde stattgeben sollte, wäre keine Grundsteuer mehr auf eigen genutztes Wohneigentum zu zahlen.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT NOVEMBER 2005:

Umsatzsteuer für Monatszahler

Anmeldung: 10.11.
Fällig: 10.11.; spätestens: 14.11. (bei Überweisung)

Lohnsteuer (einschließl. Soli und KiSt)

Anmeldung: 10.11.
Fällig: 10.11.; spätestens: 14.11. (bei Überweisung)

Gewerbsteuer

Fällig: 15.11.; spätestens: 18.11. (bei Überweisung)

Grundsteuer (Quartals-, Halbjahres-, Jahreszahler)

Fällig: 15.11.; spätestens: 18.11. (bei Überweisung)